

Übung im öffentlichen Recht für Anfänger

- Sommersemester 2015 -

Ferienhausarbeit

Im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Frage, ob und inwieweit Religionsgemeinschaften auch scharfe Kritik und Anfeindungen aushalten müssen, kommt es im Deutschen Bundestag zur Auseinandersetzung mit diesem Thema. Im Mittelpunkt der Debatte steht eine Änderung des § 166 StGB. Hierzu wird von 30 Bundestagsabgeordneten der christlichen C-Partei, die mit insgesamt 30 Abgeordneten im Bundestag vertreten ist, ein unterschriebener Gesetzesentwurf zur Änderung des § 166 StGB, das StGB-Änderungsgesetz (StGB-ÄG), eingebracht. Die Abgeordneten sind der Auffassung, dass § 166 StGB in seiner aktuellen Fassung mit dem Merkmal der „Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören“, viel zu strenge Strafbarkeitsvoraussetzungen setze und Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen daher nicht hinreichend geschützt seien. Denn die Verurteilungspraxis zeige, dass die Tatbestandsvoraussetzung der „Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören“, so gut wie nie vorliege. Die Abgeordneten wollen mit der Änderung erreichen, dass § 166 StGB endlich Wirkung entfalte. Dass eine Ausweitung des Schutzes erforderlich sei, würden schon die nationalen und internationalen Vorkommnisse der letzten Zeit zeigen. Mangels anderer wirksamer Lösungsansätze sei ihr Vorschlag, das Tatbestandsmerkmal der „Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören“, zu streichen und § 166 StGB wie folgt neu zu fassen:

§ 166 StGB n.F.: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer beschimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft.

Im Bundestag finden zum StGB-ÄG drei Lesungen statt. In der dritten Lesung, bei der 500 der insgesamt 631 Abgeordneten anwesend waren, wurde Sinn und Zweck der Streichung des Tatbestandsmerkmals heftig diskutiert. Dabei stellen sich insbesondere die Abgeordneten der Freiheitspartei (F-Partei) gegen eine Streichung des Tatbestandsmerkmals, da dies die Strafbarkeit viel zu sehr ausweite.

Infolge der Aktualität des Themas besteht auch bei den Bürgern ein breites Interesse an der Debatte im Parlament. Aus diesem Grund hat sich eine Vielzahl von Bürgern vor dem Bundestag versammelt, die der Debatte und der Abstimmung beiwohnen wollen. Dazu müssen diese zunächst eine Sicherheitskontrolle mit einer sogenannten „Personenschleuse“ über sich ergehen lassen, vergleichbar mit denen, die sich an Flughäfen beim Aufsuchen des Sicherheitsbereichs befinden. Am Tag der Beratung und Abstimmung kommt es jedoch zu einer technischen Störung der Personenschleusen, weshalb mit diesen keine Sicherheitsüberprüfung erfolgen kann. Da Sicherheitspersonal aufgrund einer Grippewelle nur in sehr geringem Umfang vorhanden ist, könnte eine die Sicherheit gewährleistende Kontrolle der Besucher mit Handdetektoren nur für einen geringen Teil der anwesenden Besucher durchgeführt werden. Deshalb beschließt das Sicherheitspersonal, bis zur Behebung der Störung außer der Presse vorerst keinen Besuchern Zutritt zum Parlament zu gewähren.

Nach ausführlicher Beratung kommen die Abgeordneten endlich zur Abstimmung über das StGB-ÄG. Dieses wird mit der Mehrheit der Koalitionspartner von 399 zu 101 Stimmen angenommen. In der Zwischenzeit konnte auch die technische Störung der Personenschleuse behoben werden. Den Besuchern wird nach der Abstimmung schließlich Zutritt zum Parlament gewährt. Das StGB-ÄG passiert ohne Einwände den Bundesrat, wird vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung des zuständigen Bundesministers ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Das StGB-ÄG trat am 1. März 2015 in Kraft.

Wenig später veröffentlichte der Karikaturist X mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeinsam mit seinem Kollegen Y, der amerikanischer Staatsbürger ist, in dem deutschen Satiremagazin Schiffbruch (S) eine Karikatur, auf der der Papst P an der „Gedenkstätte der Märtyrer und Helden des Staates Israel im Holocaust“, Yad Vashem, mit einem christlichen Kreuz in der Hand abgebildet ist. Im Schattenbild des Papstes wird das Kreuz zum Hakenkreuz. Das Bild trägt die Bildunterschrift: „Soldaten der Vergangenheit“. Aufgrund vielfacher Hinweise von empörten Katholiken, die sich durch die Abbildung in ihren religiösen Gefühlen verletzt sehen, wurde die Staatsanwaltschaft auf das Werk von X und Y aufmerksam. Diese leitete ein

Verfahren gegen die Beiden ein und erhob Anklage. X und Y werden schließlich auf Grundlage des § 166 StGB n.F. letztinstanzlich zu einer Geldstrafe verurteilt.

Bei der Verurteilung erkannten die Fachgerichte an, dass die Karikatur aktuell in den Kontext einer Rede des Papstes P an der Gedenkstätte gestellt werden könne, bei der dieser zwar das Mitgefühl der katholischen Kirche für die Opfer des Holocaust aussprach, über die „Mitschuld“ der Kirche angesichts des fehlenden damaligen Widerstands aber kein Wort verlor. Die Karikatur könne in diesem Zusammenhang so verstanden werden, dass sich die katholische Kirche als Institution bis zum heutigen Papst zu ihrer Schuld nicht bekenne und sie letztlich die „Mitschuld“ gleichsam als problematischer Umgang mit ihrem Verhalten in der NS-Zeit wie „ein Schatten“ begleite. Allerdings erfolgte auch eine nachfolgende anderweitige Verbreitung der Karikatur, etwa durch den Abdruck in anderen Zeitungen. In diesen Fällen könne der zeitliche Bezug zu der Rede des Papstes nicht mehr hergestellt werden, da der Bezug in der Abbildung selbst nicht hinreichend deutlich werde. Die Karikatur müsse in diesen Fällen so verstanden werden, dass die katholische Kirche als eine den Nationalsozialismus generell unterstützende oder ihm irgendwie nahestehende Institution dargestellt wird. Dies und die Darstellung des Papstes verletzen die religiösen Gefühle der Anhänger der katholischen Kirche. Um die Religionsgemeinschaft effektiv zu schützen, sei eine Verurteilung zwingend erforderlich. Dass es sich bei der Abbildung um eine Karikatur handele, würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dadurch fühlen sich X und Y in ihren Rechten verletzt. § 166 StGB n.F. gehe viel zu weit. Man werde wohl noch angebrachte Kritik üben dürfen. Die Karikatur hätten sie schließlich anlässlich der Rede des P angefertigt, bei der dieser über die Mitschuld der Kirche am Holocaust kein Wort verlor. Mit der Karikatur wollten sie auf die Insuffizienz der Rede in diesem Punkt hinweisen. Zudem seien sie Künstler, da stehe ihnen schon vom Grundgesetz her eine gewisse Freiheit zu. Zudem sind sie der Ansicht, dass § 166 StGB n.F. schon gar nicht dazu geeignet sei, ihre Meinungsfreiheit einzuschränken, weil es sich um ein Gesetz handele, das ihnen eine eigene Meinung gegenüber den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften per se verbiete. Deshalb wollen sich X und Y jetzt „an höchster Stelle“ in Karlsruhe gegen das Urteil wehren und „ein für alle Mal“ geklärt wissen, ob sie von nun an ständig mit neuen Verurteilungen auf Grundlage des § 166 StGB n.F. zu rechnen hätten. Einen Anwalt wollen sie dabei zunächst nicht einschalten, da sie im Strafverfahren gemerkt hätten, dass diese „Geld kosten und wenig bringen“. Es reiche, wenn sie einen solchen erst im Fall der Fälle beauftragten. X und Y reichen ihre Anträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

der Entscheidung des Strafgerichts ein. X übermittelt sein unterschriebenes Dokument per Telefax. Y, als Anhänger des technischen Fortschritts, versendet seinen Antrag per E-mail, indem er der E-mail ein eigenhändig unterschriebenes, eingescanntes pdf-Dokument anhängt.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ob ein Vorgehen von X und Y gegen das letztinstanzliche Urteil in Karlsruhe Aussicht auf Erfolg hätte.

Auf Art. 12, 14 GG und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Die Hausarbeit darf 25 Seiten – zuzüglich Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung – nicht überschreiten. Folgende Formalien sind einzuhalten:

- 1/3 Seitenrand (5 cm rechts, 2 cm links), 2,5 cm Rand oben, 2 cm Rand unten
- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 pt
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- In den Fußnoten: einfacher Zeilenabstand; Schriftgröße 10 pt

Im Übrigen wird auf den Leitfaden zu Formalien von Hausarbeiten von REGINA verwiesen. Auf dem Deckblatt sind Name und Matrikelnummer anzugeben. Der Arbeit ist eine Erklärung zur selbständigen Anfertigung beizulegen. Für die Hausarbeit müssen Sie sich in Flexnow anmelden. Bis Fristende können Sie sich wieder abmelden. Die Aufgabe ist auf eine Bearbeitungszeit von drei Wochen angelegt. Auf die Folgen von Unterschleif wird hingewiesen.

Die Abgabe erfolgt bis spätestens 30. September 2015, von 10 – 12 Uhr im Sekretariat von Prof. Dr. Kühling (Gebäude VG Zi. 1.09) oder durch Zusendung (Prof. Dr. Jürgen Kühling LL.M., Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg) mit Poststempel (kein Freistempler!) spätestens vom 30. September 2015.